

Vergütungs- und Entgeltregelung

Westnetz GmbH

Vertragstyp: W_E_EEG (Einspeisungen mit Lastgangmessung)

(Gültig ab 01.01.2022)

1. Entgelt

- (1) Auf die genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen.

Die in der Entgelt- und Vergütungsregelung genannten Preise sind bis zur nächsten Preisanpassung gültig. Alle aktuell gültigen Preise veröffentlicht der VNB auf seiner Homepage.

- (2) Für den Messstellenbetrieb und die Messung zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt, sofern die Westnetz GmbH Messstellenbetreiber ist. Dieses beträgt zurzeit:

Spannungsebene der Messung		Preis je Zähler/ Wandler	
		Messstellenbetrieb €/a	Messstellenbetrieb einschließlich Messung €/a
Hochspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	1.098,63
	Mittelspannung		
Mittelspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	406,85
	Wandler	66,84	-
Niederspannung	Lastgangzähler und Kommunikationseinrichtung	-	371,51
	Wandler	16,79	-

Entgelte zzgl. Umsatzsteuer.

2. Vergütung

- (1) Die Vergütung für die eingespeiste elektrische Energie entspricht der in der EEG vorgesehenen Mindestvergütung.
- (2) Auf die genannte Vergütung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer-/ Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegte Höhe aufgeschlagen, wenn der Anlagenbetreiber dem VNB schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.

3. Abrechnung

- (1) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die endgültige Abrechnung erfolgt jeweils zum Kalenderjahresende.
- (2) Die Energiemengen, die der Anlagenbetreiber in das Netz des Verteilnetzbetreibers eingespeist hat, werden monatlich durch den Verteilnetzbetreiber vergütet.
- (3) Der Differenzbetrag zwischen den Vergütungen und den Entgelten wird dem Anlagenbetreiber von dem Verteilnetzbetreiber auf das vom Anlagenbetreiber benannte Konto bis zum 25. des Folgemonats (d.h.: Einspeisemonat z.B. April → Überweisung durch den Verteilnetzbetreiber an Anlagenbetreiber bis zum 25. Mai) überwiesen. Sollte der Anlagenbetreiber keine Energiemengen an den Verteilnetzbetreiber geliefert haben, stellt der Verteilnetzbetreiber dem Anlagenbetreiber eine Rechnung über die mit der Messung verbundenen Aufwendungen aus.